

örtlich geleitetes Bauwesen

ne aus anderen Rechtsvorschriften (vgl. z. B. Jugendgesetz, Bildungsgesetz, Verteidigungsgesetz).

Erfahrungen bei der Entwicklung einer demokratischen Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen in Auswertung der Empfehlungen des Staatsrates der DDR zur weiteren Durchführung des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe (Information für örtliche Volksvertretungen, Juni 1980/1); Empfehlungen des Staatsrates der DDR - Erfahrungen örtlicher Volksvertretungen bei der Vorbereitung des X. Parteitag des SED (Information für örtliche Volksvertretungen, Dezember 1980).

K. Sorgenicht, Unser Staat in den achtziger Jahren, Berlin 1982; Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen. Kommentar, Berlin 1977.

örtlich geleitetes Bauwesen - Gesamtheit der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen, die örtlichen Räten unterstellt sind und deren Haupttätigkeit in der Durchführung und Projektierung von Bauarbeiten (einschließlich Baureparaturen) besteht bzw. die »damit zusammenhängende Aufgaben erfüllen, wie Baumaterialienproduktion und -handel, Herstellung und Reparatur von Baumaschinen, -geräten sowie Rationalisierungsmitteln, wissenschaftlich-technische Arbeiten, Aus- und Weiterbildung von Bauschaffenden.

Wichtigste Teile im bezirksgeleiteten Bauwesen sind die Wohnungs- und Tiefbaukombinate, im kreisgeleiteten Bauwesen die VEB Bau- und Baureparaturbetriebe. Das ö. g. B. ist die notwendige Ergänzung des zentral geleiteten Bauwesens, welches direkt dem Ministerium für Bauwesen untersteht und über Bau- und Montagekombinate (BMK) sowie andere Kombinate mit spezialisiertem Produktionsprofil (BMK Kohle und Energie, BMK Chemie, Autobahnbaukombinate u. a.) verfügt.

In die Planung und Abrechnung der Bauproduktion des ö. g. B. werden auch einbezogen:

- Betriebe und Einrichtungen der —> VEB Gebäude Wirtschaft (GW)/VEB Kommunale Wohnungsverwaltung (KWV), der —> Arbeiterwohnungsbaugenossenschaf-

ten (AWG) sowie Baubrigaden der Gemeinde- und Zweckverbände;

- VEB und Handwerksbetriebe der —> Örtlichen Versorgungswirtschaft (ÖVW) (außer eigener Bauproduktion für Eigenverbrauch);
- Betriebe aller Eigentumsformen, die anderen Fachorganen der örtlichen Räte zugeordnet sind (außer bezirksgeleitete Industrie, Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und Verkehr).

Im Rahmen des ö. g. B. nehmen die *Kreisbaubetriebe* einen hervorragenden Platz ein. Das kreisgeleitete Bauwesen repräsentiert ca. ein Drittel des gesamten Baupotentials der DDR. Das kreisgeleitete Bauwesen hat in Einheit mit dem Wohnungsneubau (—> komplexer Wohnungsbau) maßgeblich die Erhaltung und Modernisierung der Wohnraums substanz (—> Werterhaltung, —> Modernisierung von Wohnungen/Um- und Ausbau zu Wohnungen) zu gewährleisten. In Anbetracht der hier zu bewältigenden Aufgaben hat die Partei der Arbeiterklasse darauf orientiert, die Leistungsfähigkeit der kreisgeleiteten Baukapazitäten, einschließlich des Bauhandwerks, energisch zu erhöhen, die Arbeitsproduktivität in diesen Betrieben wesentlich zu steigern und das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis günstiger zu gestalten. Das kreisgeleitete Bauwesen hat die Aufgabe, das koordinierte Handeln der Baubetriebe aller Eigentumsformen bei bedarfsgerechter Profilierung der Gewerke zu erreichen und notwendige Schlußfolgerungen für die Arbeitskräfteentwicklung zu ziehen, spezialisierte technologische Linien für Dach- und Fassadenarbeiten, Taktstraßen, Komplex- und Spezialbrigaden aufzubauen, alle Möglichkeiten der —> territorialen Rationalisierung zu nutzen, wie Auf- und Ausbau von überbetrieblichen Kooperations- und Transportgemeinschaften, von Ausleihdiensten für Bautechnik, Produktion von Rationalisierungsmitteln usw. Die Räte der Bezirke sollten vor allem mit Hilfe des —> Leistungsvergleichs dafür sorgen, daß die hierzu bereits vorliegenden guten Erfahrungen schnell überall angewandt werden.

Die Räte der Stadt- und Landkreise haben durch eine wissenschaftlich fundierte Leitung die Erfüllung der Planaufgaben zu sichern und die Leistungsentwicklung der Kreisbau-